

1. Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- Die Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten, die außerhalb des Werkes der proMesh GmbH von dessen Personal ausgeführt werden.
- Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der proMesh GmbH.

2. Vorbereitung der Montage

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmansschaften wie Helfer und, wenn nötig, auch sonstige Facharbeiter in der vom Montageunternehmer als notwendig erachteten Zahl
- alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich dazu benötigter Baustoffe
- die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge oder Gerüste
- Spannungsversorgung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Druckluft und sonstige Medien einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle. Anschlussstellen an vorhandene betriebliche Infrastruktur oder vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagenteile, müssen bauseits mit einer Absperrarmatur vorbereitet zur Verfügung gestellt werden.
- für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für das Personal der proMesh GmbH angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume

Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer-, Stahlbau- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Montageunternehmens unberührt.

3. Montagefrist

Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd und unverbindlich. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller, trägt der Besteller.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der zu montierenden Geräte, Anlagenteile und des Montagematerials an den Montageort auf den Besteller über; dieser trägt auch die Gefahr für diese Sachen am Montageort.

5. Abnahme der Montage

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Montagemangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Erfolgt aus irgendeinem Grunde, den der Montageunternehmer nicht zu vertreten hat, die Abnahme nicht bei Beendigung der Montagearbeiten, so gilt die Montage mit dem Tage der Abreise des Montagepersonals als abgenommen. Wird eine nochmalige Anwesenheit des Montagepersonals am Montageort gewünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der proMesh GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Mängelansprüche

- Der Montageunternehmer haftet für Mängel der Montage unbeschadet weiterer Ansprüche des Bestellers nach dieser Ziff. 6 und Ziff. 7 in der Weise, daß er von ihm zu vertretende Mängeln kostenlos beseitigt. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen.
- Bei ohne Einwilligung der proMesh GmbH vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen oder Änderungen des Montagegegenstandes entfällt die Haftung der proMesh GmbH, sofern der Besteller nicht nachweist, daß diese Eingriffe auf einen Mangel keine Auswirkung haben.
- Zur Vornahme aller dem Montageunternehmer notwendig erscheinenden Änderungen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatz oder Ersatzteilen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Montageunternehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Der Montageunternehmer ist hiervon sofort zu verständigen.
- Lässt der Montageunternehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen oder ist eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz ausnahmsweise entbehrlich oder ist die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller ohne Interesse ist, kann der Besteller nach gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

7. Schadenersatz

- Auf Schadenersatz haftet der Montageunternehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Montageunternehmer
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht; in diesem Fall ist die Haftung der proMesh GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- Die sich aus Nr. 7 lit. a ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Montageunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Verjährung

- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertraglichen und außervertraglichen Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen.
- Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten
 - für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - soweit der Montageunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
 - soweit der Montageunternehmer eine Garantie übernommen hat;
 - soweit der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk erbringt und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

9. Lohnsätze

Für jede normale Arbeitsstunde berechnet der Montageunternehmer vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für:

Meister / Montageleiter	Euro 70,- pro Stunde
Monteur	Euro 59,- pro Stunde
Auszubildender	Euro 40,- pro Stunde

Fahrt-, Warte-, Vor- und Nachbereitungszeiten werden wie Arbeitsstunden zu 50 % des Stundenlohnes abgerechnet

10. Auslösung / Übernachtungskosten

Die Kosten fallen für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk an. Die Auslösung umfasst das Entgelt für Verpflegung und Reisenebenkosten.

Inland

Für eine Abwesenheit vom Werk/Wohnort bis zu 6 Stunden täglich, beträgt die Auslösung Inland EUR 23,50. Für eine Abwesenheit vom Werk/Wohnort über 6 Stunden täglich, beträgt die Auslösung Inland EUR 34,00.

Ausland

Bei Auslandsmontagen werden die Kosten je nach Land und Einsatzort für einen Auftrag vor Auftragserteilung definiert. Die Kosten für Übernachtung werden nach Beleg abgerechnet.

11. Reisekosten

Die vom Montageunternehmer verauslagten Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung despersönlichen Gepäcks des mitgeführten und versandten Werkzeugs) werden auf Nachweis abgerechnet. Für einen Montagewagen werden Euro 0,90 pro km in Rechnung gestellt.

12. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit beträgt momentan 38 Std./Woche und wird wie folgt verteilt:

Montag bis Donnerstag	8 Std./Tag
und Freitag	6 Std.

Regelarbeitszeit:

Montag bis Donnerstag 7 bis 16 Uhr; Freitag 7 bis 13 Uhr.

Überstunden können nur in dem nach der AZO zulässigen Umfang geleistet werden. Der Besteller ist verpflichtet, eventuell erforderlich werdende Genehmigungen der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden einzuholen.

13. Überstundenzuschläge

Für die 1. und 2. tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde)	25 %
für die 3. und jede weitere tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde), Samstagsarbeit	50 %
für jede Arbeitsstunde an lohnfortzahlungspflichtigen Feiertagen und Sonntagen	100 %
für Arbeiten unter erschwerenden Umständen sowie in Gefahrenbetrieben, z. B. übermäßig heißen oder kalten Räumen, insbesondere, schmutzigen Betrieben, bei Auftreten gesundheitsschädlicher Dämpfe oder Gase oder bei Arbeiten in freier Höhe ohne feste Einrüstung erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um	20 %

14. Änderung der Verrechnungssätze

Soweit eine Erhöhung der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Gehälter, Auslösungen, Überstundenzuschläge und Kilometergelder eintritt, ist der Montageunternehmer zu einer entsprechenden Erhöhung seiner Verrechnungssätze berechtigt.

15. Rapportzettel

Das Montagepersonal ist verpflichtet, die angefallenen Arbeits-, Fahr-, Warte- und Vorbereitungszeiten sowie das verarbeitete Material auf entsprechenden Formularen bestätigen zu lassen. Wird die Bestätigung nicht gegeben, so sind die Eintragungen des Montagepersonals verbindlich. Der Besteller erhält eine Durchschrift der Berichtsblätter.

16. Berechnung und Bezahlung

Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Montageunternehmer ist berechtigt, bei länger dauernden Montagen eine Abschlagszahlung nach Montagefortschritt zu verlangen. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug zuzüglich MwSt.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz der proMesh GmbH zuständige Gericht. Der Montageunternehmer kann nach seiner Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.